

Antrag

des Finanzministeriums

Veräußerung von landeseigenen Grundstücken an die Schwäbische Hüttenwerke GmbH im Zusammenhang mit der Veräußerung des Anteils der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH an dem Automotivebereich der Schwäbische Hüttenwerke GmbH an Nordwind Capital

Schreiben des Finanzministeriums vom 26. Juli 2005 Nr. 4 – 3321.10/1:

Im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf der Geschäftsanteile der Landesstiftung an der Schwäbische Hüttenwerke GmbH (SHW GmbH) beabsichtigt das Land, die für die SHW GmbH – Bereich Automotive betriebsnotwendigen Grundstücke mit einer Fläche auf den Gemarkungen Aalen und Wasseralfingen von 25.146 qm, Bad Schussenried von 52.260 qm und in Tuttlingen von 38.777 qm, insgesamt 116.183 qm, zum Preis von 4,5 Mio. € an die SHW GmbH zu veräußern.

Die Grundstücke sind für das Land entbehrlich, sie sind seit 1921 an die SHW GmbH verpachtet. Sie werden aus dem bis 2018 laufenden Pachtvertrag mit einer entsprechenden Änderungsvereinbarung freigegeben. Der Verkaufserlös unterliegt der Ertragssteuerpflicht des landeseigenen Verpachtungsbetriebs.

Die nicht verkauften Grundstücke verbleiben zunächst in dem Pachtvertrag mit der Rechtsnachfolgerin, der neugebildeten SHW Neu.

Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Verkauf der Geschäftsanteile kam eine Ausschreibung der Grundstücke nicht in Frage.

Der Kaufpreis wurde im Verhandlungswege vereinbart. Er ist Teil des Kaufpreises für das Gesamtpaket (Geschäftsanteile und Grundstücke sowie die Altlastenregelung) und entspricht dem vollen Wert gem. § 63 Abs. 3 LHO. Die Bewertung des Grund und Bodens basiert dabei auf dem Zustand unbebaut, erschlossen und altlastenfrei. Die Gebäude wurden nicht bewertet, da sie entweder von der SHW GmbH errichtet oder seit Pachtbeginn im Jahr 1921 von dieser unterhalten wurden.

Der Käufer übernimmt im Verhältnis zum Verkäufer Land keine Haftung für etwaige Alt- oder Umweltlasten der Grundstücke, mit Ausnahme einer Eigenbeteiligung von 15 v. H., höchstens 300.000 €. Nach der vorgesehenen

Änderung des Pachtvertrages wird das Land für Altlasten vor 1921, die SHW GmbH für Altlasten nach Beginn des Pachtverhältnisses im Jahr 1921 haften. Diese Verpflichtung der SHW GmbH wird mit Ausnahme der Eigenbeteiligung auf die SHW Neu übergehen. Das Land wird bei diesem Übergang bzw. bei einer Ablösevereinbarung darauf achten, dass sich das Risiko durch den Übergang auf SHW Neu für das Land als Grundstückseigentümer nicht erhöht.

Der Verkauf bedarf der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO. Ich darf Sie bitten, diese Einwilligung herbeizuführen.

Stratthaus
Finanzminister